

Satzung zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze der Stadt Teltow**(Baumschutzsatzung - BaumSchS)**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S. 208), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 26.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Schutzzweck und Geltungsbereich**

- (1) Bäume und Gehölze (Hecken und Sträucher) werden im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
- (2) Die Satzung dient:
 1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. der Erhaltung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Stadtgebiet von Teltow. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von Satz 1 können den Innenbereichssatzungen der Stadt Teltow in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. gewerblichen Zwecken dienende Bäume und Gehölze in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 3. Fichten, Kiefern, Pappeln, Baumweiden sowie Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuß, Baumhasel, Edeleberesche, Eßkastanie);
 4. abgestorbene Bäume und Gehölze;
 5. Bäume und Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen gemäß §§ 8 sowie 48 des Bundeswasserstraßengesetzes;
 7. Bäume und Gehölze, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes beseitigt werden, der nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, Gehölze ab 10 m² zusammenhängend überdeckter Grundfläche.
- (2) Geschützt sind auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Gehölze mit einer geringeren Grundfläche, wenn diese aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II/00 S. 251), gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen geschützten Landschaftsbestandteile „Bäume im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ vom 30.11.2009 (Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark Nr. 13/2009 S. 14) oder gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow vom 09.08.2006 (Amtsblatt für die Stadt Teltow, Nr. 16 / 2006 S.II) oder gemäß § 7 oder 8 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgebend, der bei 130 cm Stammlänge ab dem Stammfuß gemessen wird. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne von Absatz 1 gilt insbesondere das Beschneiden (Stutzen) oder Kappen der Baumkrone oder Teilen davon.
- (3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen und Gehölzen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben führen können.
Der Wurzelbereich eines Baumes umfaßt dabei die kreisförmige Bodenfläche unter der Baumkrone (= Wurzeltraufe) zuzüglich 150 cm, bei Säulenform zuzüglich 500 cm.
- (4) Während der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist das Abschneiden und auf Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von ihrer Größe nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und Gehölzen.

- (5) Soll dennoch eine Beseitigung von geschützten Bäumen und Gehölzen beabsichtigt sein, ist ein schriftlicher Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 dieser Satzung bei der Stadtverwaltung Teltow, SG Bau / Grün, zu stellen.

§ 4

Gefahrenabwehr und andere zulässige Handlungen

- (1) Die unter Absatz 2 u. 3 genannten Maßnahmen fallen nicht unter den Verbotstatbestand des § 3 und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert wie z.B. durch Kronenausbruch oder plötzlichen Schrägstand des Baumstammes aufgrund extremer Witterungseinflüsse.
Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte hat die getroffenen Maßnahmen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch Fotografien zu dokumentieren. Der beseitigte Bestand oder dessen entfernte Teile sind mindestens 10 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt in der Nähe des Standortes zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (3) Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Gehölze, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
 5. der Aufbau- und Erziehungsschnitt an jungen Bäumen.

§ 5

Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte haben im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht geschützte Bäume und Gehölze im Sinne des § 2 dieser Satzung zu pflegen, zu erhalten und vor Schädigungen zu bewahren.
- (2) Die Stadtverwaltung Teltow kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von geschützten Bäumen und Gehölzen, z.B. bei der Durchführung von Schachtungen im Wurzelbereich.
- (3) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers können baumpflegerische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrsicherheit angeordnet werden.
- (4) Die Stadtverwaltung Teltow soll die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei auf Wunsch beraten und unterstützen.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten können Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, wenn:
1. der Zustand der geschützten Bäumen und Gehölzen für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder einen Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 2. die Stand- u. Bruchsicherheit der geschützten Bäume und Gehölze stark eingeschränkt ist und nur mit unzumutbarem Aufwand wiederhergestellt werden könnte;
 3. die Beseitigung der geschützten Bäume und Gehölze aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
 4. einzelne geschützte Bäume und Gehölze eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pfliegehieb, plentern);
 5. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu beantragen. Die Beweislast des Vorliegens der Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung liegt beim Antragsteller.
Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäumen und Gehölzen nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. mit Maßangaben dargestellt sind.
Die zur Beseitigung vorgesehenen geschützten Bäume und Gehölze sind eindeutig zu kennzeichnen.
Von der Vorlage eines Lageplans kann abgesehen werden, wenn die geschützten Bäume und Gehölze auf andere geeignete Weise wie z.B. durch eine einfache Lageskizze dargestellt werden.
- (3) Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätsgutachtens für die zu beseitigenden geschützten Bäume und Gehölze verlangen.
- (4) Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
In dem Antrag hat der Antragsteller einen Vorschlag für Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung beizubringen.
- (5) Wird eine Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 5 beantragt, sind weiterhin Angaben zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Angrenzender Baum- und Gehölzbestand ist ebenfalls darzustellen.

- (6) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich durch Bescheid zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bei vorhabenbedingten Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 soll die Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, daß das Bauvorhaben genehmigt wird.

Die sich aus der Ausnahmegenehmigung ergebende Erlaubnis ist auf ein Jahr nach Bestandskraft des Bescheides zu befristen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

- (7) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Sie ist gebührenpflichtig.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz für beseitigte geschützte Bäume und Gehölze standortgerechten Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die geschützten Bäume und Gehölze beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Satzung nach dem Wert des beseitigten Bestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines Baumes oder Gehölzes werden die Größe, die Art, der Habitus, die Vitalität, die Bedeutung im Naturhaushalt sowie seine Wirkung im Landschafts- oder Ortsbild herangezogen.
- (3) Als Ersatz werden Bäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in nachfolgender Ausgangsqualität / Mindestqualität vorgeschrieben.
Als Ersatz für einen Laubbaum ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, solitär, 3x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, mit Drahtballen, zu pflanzen.
Als Ersatz für einen Nadelbaum ist ein standorttypischer Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität, solitär, mit Drahtballen, viermal verpflanzt, Höhe 175–200 cm, zu pflanzen.
- (4) Vorhandener Jungaufwuchs heimischer Art kann als Ersatzpflanzung gewertet werden.
- (5) Sind die gepflanzten Bäume bis zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Die Ersatzpflanzung wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung der geschützten Bäume und Gehölze auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.

- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten.
Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
Die Ausgleichszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Pflanzungen im Stadtgebiet Teltow zu verwenden.
- (9) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen.
Hierbei sind die Baumart sowie die Pflanzengröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen einem Verbot gemäß § 3 und ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen einem Verbot nach § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 geschützte Bäume und Gehölze beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist.
Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Im Falle von § 4 Abs. 2 (Beseitigung eines Baumes zur Gefahrenabwehr) kann die Stadtverwaltung Teltow den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, jeweils maximal bis zur Höhe gemäß § 7 verpflichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

2. entgegen § 4 Absatz 2 eine unverzügliche Anzeige unterläßt oder den beseitigten Bestand oder dessen entfernte Teile nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
 3. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen und Gehölzen aufgrund von § 5 Absatz 3 nicht Folge leistet,
 4. einer erteilten vollziehbaren Auflage zur erteilten Ausnahmegenehmigung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leistet,
 5. einer vollziehbaren Anordnung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Teltow vom 09.08.2006 außer Kraft.